

Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)

Änderung vom 15.06.2023

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **435.111.1**

Aufgehoben: –

*Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
beschliesst:*

I.

Der Erlass [435.111.1](#) Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 06.04.2006 (BerDV) (Stand 01.08.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 2a Abs. 1

¹ In das BPI 1 kann aufgenommen werden, wer

d *Aufgehoben.*

Titel nach Titel 2.3 (neu)

2.3.1a Allgemeines

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Schulleitung

g **(geändert) [FR: (unverändert)]** stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte an,

l **(geändert)** rekrutiert Praktikumsbetriebe und überwacht ihre Ausbildungstätigkeit, vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gemäss Artikel 21g,

Titel nach Art. 21**2.3.1 (aufgehoben)****Titel nach Titel 2.3.1 (neu)****2.3.2 Kurse für Erweiterte Allgemeinbildung (EA-Kurse)****Titel nach Art. 21e (neu)****2.3.3 Bildung in beruflicher Praxis an Handelsmittelschulen (HMS) mit Berufsmaturität (BM)****Art. 21f (neu)****Fachkonferenz**

¹ Die Schulleitungen der kantonalen HMS mit BM bilden die Fachkonferenz der Wirtschaftsmittelschulen.

² Die Fachkonferenz der Wirtschaftsmittelschulen legt die strategischen Rahmenbedingungen für die Langzeitpraktika an HMS fest.

³ Sie stellt die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle Langzeitpraktika an HMS mit BM (Geschäftsstelle WMS-Praktika) an.

Art. 21g (neu)**Geschäftsstelle**

¹ Die Geschäftsstelle WMS-Praktika

- a sorgt für ein genügendes Angebot an Praktikumsplätzen für die kantonalen HMS mit BM und
- c schliesst mit den Praktikumsbetrieben Rahmenverträge ab (Art. 15 der Verordnung des Bundesrates vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV¹⁾), in welchen sich die Praktikumsbetriebe insbesondere zur vorschriftsgemässen Vermittlung von Bildung in beruflicher Praxis, zur Qualitätssicherung und zu allfälligen Lohnzahlungen verpflichten.

¹⁾ SR [412.101](#)

Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Bildungsplan der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (skkab) vom 24. Juni 2021 zur Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 16. August 2021 über die berufliche Grundbildung für Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)² beschreibt die von den Lernenden zu erwerbenden Handlungskompetenzen.

² Für die Promotion zählen die fünf Handlungskompetenzbereiche (HKB) gemäss eidgenössischen Bildungsplan.

³ Im Bereich Sport und in den fakultativen Bereichen werden Zeugnisnoten erteilt, die jedoch für die Promotion nicht zählen.

Art. 32 Abs. 1

¹ Für die Promotion ins nächste Semester müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- b* **(geändert)** es ist höchstens eine Note ungenügend, und
- c* **(geändert)** die Differenz der ungenügenden Note zur Note 4,0 übersteigt den Wert von 1,0 nicht.

Art. 35 Abs. 1

¹ Prüfungsfrei in eine BM 1 aufgenommen wird, wer

- a* **(geändert)** definitiv in einen gymnasialen oder einen FMS-Bildungsgang aufgenommen worden ist,
- b1* *Aufgehoben.*
- c* **(geändert)** im französischsprachigen Kantonsteil am Ende des ersten Semesters des dritten Schuljahrs der Sekundarstufe I eine «section préparant aux écoles de maturité (section p)» besucht.

Art. 45 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)**Aufnahme (Überschrift geändert)**

³ Die Aufnahme in eine HMS mit BM erfolgt provisorisch für ein Semester.

⁴ Definitiv in eine HMS mit BM wird aufgenommen, wer am Ende des Probeseesters die Promotionsbedingungen gemäss Artikel 50a erfüllt.

⁵ Wer an einer HMS mit BM am Ende des Probeseesters die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird ausgeschlossen. Die Schulleitung kann das Provisorium in begründeten Fällen um ein Semester verlängern.

² <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/show/68800>

Art. 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

1. BM 1 (Überschrift geändert)

¹ Für die Promotion an der BM 1 gelten die Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 4 und 5 Buchstabe a der Verordnung des Bundesrates vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)¹⁾.

² Die Promotionsfächer sind im Rahmenlehrplan des SBFJ vom 18. Dezember 2012 für die Berufsmaturität (RLP-BM)²⁾ festgelegt.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

Art. 50a (neu)

2. HMS mit BM

¹ Die Promotion an HMS mit BM richtet sich nach Artikel 17 BMV. Für die Promotion zählen zusätzlich die Fächer «Handlungskompetenzbereich E (HKB-E)» und «Berufskennnisse» (Summe der in einem Semester erzielten Beurteilungen in den HKB B-D). Im Fach Sport und in den Freifächern werden Zeugnisnoten erteilt, die jedoch für die Promotion nicht zählen.

² Wer die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert. Dies ist letztmals am Ende des fünften Semesters möglich.

³ Wer zum zweiten Mal die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird nicht promoviert und muss die letzten zwei Semester repetieren. Eine Verlängerung des Provisoriums gemäss Artikel 45 Absatz 5 wird nicht mitberücksichtigt.

⁴ Während der Ausbildungszeit kann nur einmal repetiert werden.

⁵ Wer die Promotionsbedingungen ein weiteres Mal nicht erfüllt, wird vom Unterricht ausgeschlossen.

⁶ Die Schulleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Absatz 3 bis 5 beschliessen.

Art. 51

3. BM 2 (Überschrift geändert)

¹⁾ SR 412.103.1

²⁾ <https://www.sbfj.admin.ch/sbfj/de/home/bildung/maturitaet/berufsmaturitaet.html>

Art. 70a Abs. 2 (geändert)

² Wird die Allgemeinbildung über die gesamte Dauer der beruflichen Grundbildung unterrichtet, wird im Semester, in dem die Vertiefungsarbeit durchgeführt wird, keine Semesternote ausgewiesen.

Art. 76 Abs. 1

¹ Mit einem Beitrag von höchstens 80 Prozent an die Gesamtkosten, jedoch mit höchstens 200 Franken je Kursstunde à 60 Minuten, werden folgende Zielgruppen unterstützt:

a **(geändert)** Bildungsbenachteiligte, wie Personen mit erschwerem Zugang zur Bildung oder mit Lücken in den Grundkompetenzen,

Art. 77 Abs. 1

¹ Veranstaltungen, die sich auf die nachfolgenden Sachgebiete und Inhalte beziehen, sind beitragsberechtigt:

k **(geändert)** Inhalte gemäss geltendem Volksschullehrplan in den Bereichen Mathematik, Informatik und Sprachen inkl. Mundartkurse für Französischsprachige.

Titel nach Art. T6a-1 (neu)

T8 Übergangsbestimmung der Änderung vom 15.06.2023

Art. T8-1 (neu)

¹ Die Änderung von Artikel 2a gilt erstmals im Hinblick auf das Schuljahr 2024/2025.

² Die Änderungen von Artikel 35 und 45 gelten erstmals im Hinblick auf das Schuljahr 2023/2024.

³ Für Lernende, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2023 an einer HMS aufgenommen haben, gilt das bisherige Recht.

⁴ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung für Kauffrau oder Kaufmann EFZ findet für Lernende an einer HMS ohne BM letztmals 2027 bzw. für Lernende an einer HMS mit BM letztmals 2028 nach bisherigem Recht statt.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Bern, 15. Juni 2023

Die Bildungs- und Kulturdirektorin: Häsler